

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG VON BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG

(Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührensuldnerin / Gebührensuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Aufgabe des Grabnutzungsrechts
- § 5 Gebühren in besonderen Fällen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) ¹Die Stadt Augsburg erhebt für die Nutzung ihrer städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (ausgenommen: Krematorium) sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. ²Als Gebühren werden Bestattungsgebühren, Grabgebühren und sonstige Gebühren erhoben. ³Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) ¹Alle Gebühren sind Nettogebühren. ²Soweit Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin / Gebührensuldner ist:
 1. wer die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen oder die Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne des § 1 beantragt hat;
 2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 3. wer sich der Stadt Augsburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat;
 4. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Grabgebührenpflicht (Buchstabe B des Gebührenverzeichnisses – Grabnutzungsgebühr und Friedhofsunterhaltsgebühr) entsteht:
 - a) mit der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 7 der städtischen Friedhofssatzung;
 - b) mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung;
 - c) mit der Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Grabnutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zur Erfüllung der neuen Ruhezeit; die Berechnung erfolgt auf den Tag genau nach Datum der Beisetzung.²Die Grabgebühr ist für die gesamte Ruhezeit bzw. die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. ³Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Bestattung (Buchstabe A des Gebührenverzeichnisses) und für sonstige Leistungen (Buchstabe C des Gebührenverzeichnisses) entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührensuldnerin/den Gebührensuldner zur Zahlung fällig.

§ 4
Aufgabe des Grabnutzungsrechts

Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechts erfolgt auch nach abgelaufener Ruhezeit keine Erstattung der im Voraus geleisteten Grabgebühren.

§ 5
Gebühren in besonderen Fällen

¹Für Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen. ²Fehlt eine vergleichbare Leistung, so bemisst sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand zuzüglich der dazugehörigen kalkulatorischen Kosten.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung der Stadt Augsburg vom 14.06.1988 (ABl. vom 24.06.1988 S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2019 (ABl. vom 22.03.2019 S. 81) einschließlich der dazugehörigen Anlage zur Friedhofsgebühren- und Kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis) außer Kraft.

Augsburg, den 16.12.2024
Stadt Augsburg

Dienstsiegel

EVA WEBER
Oberbürgermeisterin